

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien

Landratsämter

Prüfstelle für Feuerwehrgeräte
beim TÜV Süd

nachrichtlich:

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrschule
Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg

Förderung des Feuerwehrwesens;
Allgemeine Genehmigung von Abweichungen von Normvorgaben bei Feuerwehrfahr-
zeugen nach Nummer 4.2.1 VwV-Z-Feu
Erlass vom 18.09.2011, Az.: 5-1503.0/35

Datum 15.11.2013
Name Volker Velten
Durchwahl 0711 231-3432
Aktenzeichen 4-1503.0/35
(Bitte bei Antwort angeben)

Das Innenministerium hat mit Bezugserlass vom 18.09.2011 Ausführungen zur Abwei-
chung von Normen gemacht, die als genehmigt gelten und einer Förderung nach VwV-Z-
Feu nicht entgegen stehen. Nachstehend werden weitere Regelungen bekannt gegeben,
die eine Anpassung an neue technische Standards darstellen und bei der Beschaffung der
genannten Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt werden können. Die im Bezugserlass

unter Nummer 1, 3 bis 6 einschließlich aufgeführten Hinweise gelten weiterhin. Die Regelungen unter Nummer 2 gelten nur insoweit, wie sie durch diesen Erlass nicht geändert oder durch inzwischen gültige Normen obsolet wurden.

1. Feuerwehrtechnische Standardbeladung zum Durchführen technischer Hilfeleistungen; hier: Gruppe 7- Arbeitsgeräte - hydraulische Rettungsgeräte (DIN EN 13204)

Anstelle eines Motorpumpenaggregats mit zwei Schnellangriffshaspeln für Hydraulikschläuche zum simultanen Betrieb zweier Rettungsgeräte können auf Wunsch des Bestellers auch zwei Kompaktgeräte für den jeweils singulären Betrieb eines Rettungsgerätes verlastet werden.

2. LF 10 Allrad (DIN 14530 -5) und HLF 10 Allrad (DIN 14530-26)

Auf der Grundlage einer Beschlusslage des Normenausschuss im DIN - Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge - Löschfahrzeuge vom September 2013 wird die zulässige Gesamtmasse für die oben genannt Löschfahrzeugtypen auf 12.500 kg festgelegt.

Diese Abweichung von der derzeit noch gültigen Norm gilt rückwirkend zum November 2011.

3. Gerätewagen Logistik GW-L2 (DIN 14555-22)

Wird das Fahrzeug als Ersatz für einen bisher vorgehaltenen Schlauchwagen SW 2000 beschafft, so kann abweichend von der Norm ein Teil der Schläuche in gekoppeltem Zustand in Schlauchfächern entlang der Seitenwände des Aufbaus (Kofferbauweise) gelagert werden. Die nutzbare Innenbreite der Ladefläche darf in diesen Fällen um das Maß der beiden seitlichen Schlauchfächer verringert und die Anzahl der Ladungsträger kann von sechs auf fünf reduziert werden.

4. Einsatzleitwagen ELW 1 (DIN 14507-2)

Die zulässige Gesamtmasse von 3 500 kg darf bei der Verwendung der Allradversion

um die zusätzliche Masse des Allradantriebes erhöht werden. (vgl. E DIN 14507-2, Ausgabe März 2013).

Sonstige Normabweichungen bedürfen weiterhin der Zustimmung des Innenministeriums im Einzelfall (vgl. Nummer 4.2.1 VwV-Z-Feu)

Die Regierungspräsidien bzw. die Landratsämter werden gebeten, diesen Erlass an die Stadtkreise bzw. die Gemeinden weiterzuleiten. Der Erlass wird auf der Homepage der Landesfeuerweherschule eingestellt.

gez. Hermann Schröder